



WAS IST EINE JAV?

ZUSAMMENSETZUNG DER JAV

AUFGABEN UND PFLICHTEN

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung ist die Interessenvertretung aller Beschäftigten im Sinne des § 49 Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (PersVG).

Dies sind:

- jugendliche Beschäftigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Auszubildende
- Beamtenanwärter/innen

Die JAV begleitet diese Kolleginnen und Kollegen von dem Vorstellungsgespräch bis hin zur Übernahme. Sie ist Vermittlerin zwischen den o.g. Beschäftigten und den Ausbildern/innen bzw. Ausbildungsleitern/innen, sollte es zu Schwierigkeiten im Beruf oder in der Ausbildung kommen (z.B. Abmahnungen).

Die Aufgaben und Rechte der JAV werden durch das PersVG geregelt.

- Wählbar sind gem. § 50 PersVG:
 - Auszubildende
 - Beamtenanwärter/innen
 - Beschäftigte, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Einschränkungen ergeben sich aus § 11 PersVG)
- Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten; § 51 PersVG
- Bei drei und mehr Mitgliedern wird eine vorsitzende Person und ein/e Stellvertreter/in gewählt; § 52 Abs. 2 PersVG
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; § 52 Abs. 2 PersVG (unabhängig vom Alter, auch wenn während der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet wird)

- Durchführung von JAV-Sitzungen; § 53 Abs. 4 PersVG
- Durchführung einer Jugend- und Auszubildendenversammlung pro Jahr; § 54 PersVG
- Beantragung von Maßnahmen zugunsten der Azubis beim Personalrat (z.B. Übernahme); § 53 Abs. 1 Nr. 2 PersVG
- Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; § 53 Abs. 1 Nr. 1 PersVG
- Gesetzliche Verschwiegenheitspflicht; § 9 PersVG